

Satzung der Energiehaus Dresden eG

Stand 26.06.2008, in Dresden

Präambel

Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, den Bezug von Energieträgern für die Bürger kostengünstig, effizient und ökologisch zu lösen. Sie ist zum Nutzen der Mitglieder tätig und nicht auf die Erzielung hoher Gewinne ausgerichtet. Die **eingetragene Genossenschaft** ist Rechtsform und gleichzeitig Anspruch und Programm. Die Genossenschaft ist unabhängig und keiner politischen oder religiösen Richtung zugeordnet.

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt **Energiehaus Dresden eG**. Sitz ist Dresden.
- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist die Bereitstellung von Energieträgern wie z.B. Erdgas, Strom, Heizöl sowie von Produkten und Dienstleistungen im Energiebereich.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und auf andere Gebiete ausdehnen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt Euro 50. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zu 10 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Verjährte Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung, Vertreterversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden; Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung spätestens 10 Kalendertage.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.
- (8) Hat die Genossenschaft mehr als 1500 Genossen, wird die Generalversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzt.
- (9) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 Mitgliedern. Ein Vertreter vertritt 30 Genossen. Hat die Genossenschaft mehr als 2500 Genossen, vertritt ein Vertreter 50 Genossen.
- (10) Die Vertreterversammlung beschließt nach den Vorschriften des §43a Genossenschaftsgesetz eine Wahlordnung.

(11) Die Amtsdauer der Vertreter beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Bekanntmachung des Ergebnisses der im dritten Jahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit durchgeführten Neuwahl zur

Vertreterversammlung. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit begann, nicht mitgerechnet.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und aberufen. Die Amtsdauer wird vom Aufsichtsrat bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Zur Vertretung der Genossenschaft sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich befugt.
- (4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert € 10.000 übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann auch schriftlich und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre aktuelle, ladungsfähige Anschrift und, sofern vorhanden, ihre elektronische Adresse, mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Sächsischen Amtsblatt.